

Anfrage

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karlheinz Klement
und weiterer Abgeordneter

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend Nichtumsetzung des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ in innerstaatliches Recht

Die Bundesregierung hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahre 1995 unterzeichnet. Die Genehmigung durch den Nationalrat wurde erst einige Jahre später beantragt. 1998 hat der Nationalrat das Rahmenübereinkommen genehmigt und bestimmt, daß dieses durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (BGBI. III Nr. 120/1998). Seither sind neun Jahre vergangen, ohne daß eine Umsetzung dieses Staatsvertrags in innerstaatliches Recht erfolgt wäre.

Die durch das Rahmenübereinkommen garantierten Rechte und Freiheiten für Minderheitsangehörige wurden in Österreich nie ernst genommen, nicht umgesetzt und damit den Betroffenen vertragswidrig vorenthalten, wie die beiden folgenden Beispiele beweisen:

- Das im Art. 3 in Verbindung mit Art. 1 des Rahmenübereinkommens garantierte Minderheiten- und Menschenrecht lautet: „**Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht**“. Art. 3 wurde bis heute nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt, ist in Österreich nicht einklagbar und wird Minderheitenangehörigen vorenthalten. Minderheitsangehörigen ist es in Österreich unter Mißachtung dieser Vertragsbestimmung verwehrt, ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit selbst, frei und demokratisch zu bestimmen. Auf Grund einiger differenter Umgangssprachen (Windisch, Slowenisch, Deutsch und Slowenisch) werden solche Personen von Staats wegen einmal dem Mehrheits- oder dem Minderheitsvolk zwangszugeordnet. (Venice Commission des Europarats: „Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit hängt von der freien Entscheidung des Individuums ab“).
- Die „Deklaration“ zum Rahmenübereinkommen ist seit Vertragsabschluß totes Recht. Sie hat folgenden Wortlaut: „**Die Republik Österreich erklärt, daß unter dem Begriff „nationale Minderheiten“ Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind**“ (gleichlautend mit der Legaldefinition § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz, BGBI. 396/1976).

Bei Volkszählungen wird in Österreich statt der Erhebung von Muttersprache und Volkstum (z.B. Volkstums-Zugehörigkeitserklärung wie in Südtirol) bewußt Falsches abgefragt. Nämlich die Umgangssprache, die für die Zuordnung von Personen zu einer Minderheit irrelevant, vertrags- und gesetzwidrig ist und im Zuge des Monitorings durch den Europarat mehrfach beanstandet wurde (Berichte ACFC/INF/OP/I(2002)009 und Res. CMN (2004)1).

Besessen von der Furcht, das Volk könne eine demokratische Entscheidung gegen ihre nationalen und politischen Interessen treffen, verhindert eine „**Allianz von Antidemokraten**“ die Umsetzung des Rahmenübereinkommens und die Einräumung von demokratischen Rechten und Freiheiten für Minderheitsangehörige. Zu ihnen zählen Nationalisten, die den Minderheitenkonflikt in Kärnten jahrzehntelang schürten sowie hochrangige Wiener Bundespolitiker aus den Bereichen Gesetzgebung und Vollziehung, die anscheinend die Achtung vor Menschenrechten und Demokratie verloren haben und eine Minderheitenlösung gegen Art. 18 Abs. 1 B-VG durchsetzen wollen.

In diesem Zusammenhang sei festgehalten, daß das Rahmenübereinkommen ein rechtsverbindlicher multilateraler Vertrag ist, der dem Schutz nationaler Minderheiten dient, der Minderheitsangehörigen Rechte und Freiheiten einräumt und der Österreich verpflichtet, diese Minderheitenrechte innerstaatlich sicherzustellen und zu gewährleisten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Sind Sie der Ansicht, daß Art. 3 sowie die „Deklaration“ des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten bindendes Recht darstellen, welche durch innerstaatliche Gesetze umzusetzen sind?
2. Entspricht es Ihrer Amtsauffassung, daß Minderheitsangehörigen das Menschenrecht auf Eigenidentifikation und individuelle Feststellung des Status ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit weiterhin vorenthalten werden soll (Art. 3. pact. cit.)?
3. Wurden Sie informiert, daß der Europarat (Advisory Committee) anstelle der in Österreich erhobenen Umgangssprachenzahlen seit Jahren die Vorlage fehlender genauer Zahlen über nationale Minderheiten, unter Zugrundelegung der Muttersprache und des eigenen Volkstums, verlangt?
4. Werden Sie die manipulierten Zahlen der Umgangssprachenerhebung weiterhin als Grundlage für die Feststellung der Zahl und des Siedlungsgebietes der nationalen Minderheiten sowie für die Zuerkennung kollektiver Minderheitenrechte verwenden, ungeachtet des Rahmenübereinkommens, das eine Erhebung nach den Kriterien von Muttersprache und Volkstum vorsieht?
5. Sind Sie der Ansicht ihres Amtsvorgängers, „nationale Minderheiten“ ausschließlich auf die „Umgangssprache“ zu reduzieren, wobei Volkstum, Kultur, das individuelle Zugehörigkeitsgefühl, soziale und politische Aspekte, die Geschichte, Sitten und Gebräuche, Milieu und Religion außer Betracht zu bleiben haben?
6. Werden Sie eine vertragskonforme Erhebung der slowenischen Minderheit in Kärnten nach Muttersprache und Volkstumszugehörigkeit durchführen lassen, um so die Grundlage für eine Lösung des Ortstafelproblems mit demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG und der VfGH-Erkenntnisse zu finden?

7. Werden Sie zustimmen, dass das Kärntner Ortstafelproblem unter Aushebelung der Ortstafelerkenntnisse des VfGH sowie des höchstrichterlich festgelegten Minderheitenprozentsatzes ohne vorherige Erhebung der genauen Zahl und des Siedlungsgebiets der slowenischen Minderheit durch ein Verfassungsgesetz gelöst wird lösen?
8. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß Minderheitsangehörige künftig ihre Volksgruppenvertreter selbst, frei und demokratisch wählen können und diese nicht mehr durch die Bundesregierung aus Kreisen privater Vereinsfunktionäre von Staats wegen ernannt werden?
9. Werden Sie die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in innerstaatliches Recht durch die Einbringung einer Regierungsvorlage veranlassen?

The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left reads "Heinz Strach". To its right is another signature that appears to read "Helmut Dögl". Below these two is a third signature that appears to read "Stefan Loferski". The signatures are cursive and vary slightly in style.